

innehatte. Für die in der älteren Forschung vorgebrachte Behauptung, Heinrich sei bereits unter Heinrich Raspe Reichskanzler gewesen, gibt es keinen Beleg. Mit Heinrich von Leiningen trat ein Typus jener Bischöfe in Erscheinung, deren Kräfte mehr auf die Territorial- als auf die Reichspolitik gerichtet waren. Für seine Wahl zum Bischof von Speyer im Jahr 1245 dürfte, wie der Vf. vermutet, seine Abstammung von einer der mächtigsten und einflußreichsten Familien im Mittelrheingebiet, den Grafen von Leiningen, ausschlaggebend gewesen sein. Als geweihter Bischof erscheint Heinrich erst im Frühjahr 1260, ohne daß bekannt wäre, ob und durch wen er geweiht wurde. Als 1249 der Mainzer Erzsstuhl vakant wurde, bot sich dem „machthungrigen Grafen von Leiningen“, dem vonseiten Innocenz' IV. die denkbar größte Unterstützung zuteil wurde, die Gelegenheit, zum höchsten kirchlichen Würdenträger in Deutschland aufzusteigen. Doch Heinrichs ehrgeizige Pläne scheiterten hier wie auch später in den Jahren 1254–1256, als er versuchte, das Bistum Würzburg in seine Hand zu bekommen. Mit der Schilderung dieses vergeblichen Versuchs und der Stellung, die Heinrich gegenüber dem Rheinischen Bund und bei der Doppelwahl von 1247 einnahm, endet die vorliegende Darstellung. 225 Regesten von 1235–1259 sowie 163 Urkunden und Erwähnungen Heinrichs von Leiningen ab 1260 erhöhen den Wert der quellenkritisch fundierten und materialreichen Untersuchung.

A. G.

---

Ernst Schubert, Königswahl und Königtum im spätmittelalterlichen Reich, Zs. für Historische Forschung 4 (1977) S. 257–338, sieht in dem Vordringen des Wahlgedankens ein Kennzeichen der spätm. Reichsverfassung. Die Geblihtsheiligkeit werde durch „Wahlheiligkeit“ ersetzt; jeder König habe in seiner Wahl das Wirken Gottes gesehen. Dieser Betonung des Wahlgedankens stand jedoch die Gefahr gegenüber, daß sich die Wahl (electio) in einzelne Handlungen auflöste und als „Summierung von Einzelkuren“ (S. 281) erschien. Vor allem die nominatio wurde so stark aufgewertet, daß die electio fast zur Formalität wurde. Die Goldene Bulle Karls IV. schob dieser Entwicklung einen Riegel vor und stellte den alten Rang der electio wieder her; ihre Rezeption ist jedoch erst bei der Doppelwahl von 1410 wahrnehmbar. Im zweiten Teil der Arbeit behandelt der Vf. Einzelprobleme der spätm. Königswahlen: die Wahl vivente imperatore zur Sicherung der Sohnesfolge; Doppelwahlen; das Königslager; die Entwicklung der Wahlkapitulation aus Einzelabsprachen heraus (nach Ansicht des Vf. seit 1400); die eidliche Herrschaftsbindung des Königs; die Anerkennung des Königs. Seine Grundthese ist, daß die Veränderungen der Wahlpraxis und des Wahlgedankens weitgehend im Zusammenhang mit der Rezeption der Goldenen Bulle stehen. Überhaupt weist der Vf. auf das methodische Prinzip hin, daß die Verfassungsprobleme des Spät-MA nicht von den einzelnen Rechtsaufzeichnungen her angegangen werden können, ohne daß man die jeweilige Rezeption der Rechtsauffassung vorher geprüft habe. Fragwürdig ist jedoch der in Analogie zu (der umstrittenen) „Geblihtsheiligkeit“ gebildete Begriff „Wahlheiligkeit“. Die Vorstellung, daß Gott in der Wahl wirke, ist auch bei der Inspirationswahl eines Bischofs greifbar (vgl. Lateranum IV c. 24), ohne daß in diesem Fall von „Wahlheiligkeit“ gesprochen werden kann. Die vom Vf. angesprochenen „Absetzungspläne als Dominante der spätmittelalterlichen Reichspolitik“ (S. 258 Anm. 5) scheinen ebenso der Annahme einer „Wahlheiligkeit“ entgegenzustehen.

Ernst-Dieter Hehl